

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung Termin Deichschau
2	Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
3	Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010
4	Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2010
5	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationssauschuss gewählten Mitglieder gem. § 27 Abs. 11 Satz 1 (GO-NRW)
6	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Bekanntmachung**

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Monheim gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 findet am folgenden Termin statt:

08.07.2010    Stadt Monheim  
                  Beginn: 10:00 Uhr

Treffpunkt: HW-Pumpwerk des BRW  
                  Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7

Der Termin wird hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 12.03.2010  
Im Auftrag  
gez.  
Franzen

**Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)**

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 14.01.2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg bestätigt und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Nr. 3 vom 25.01.2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Die Stadt Monheim am Rhein ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Monheim am Rhein, den 11.03.2010

Der Bürgermeister

gez.

Zimmermann

**Bekanntmachung  
der Stadt Monheim am Rhein  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 9. Mai 2010**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Monheim am Rhein liegt in der Zeit vom 19. April 2010 bis 23. April 2010 während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Raum 184 (Rheinischer Saal), 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 23. April 2010, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Wahlbüro, Rathausplatz 2, Raum 184, 40789 Monheim am Rhein, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wenn Wahlberechtigte in einem **anderen Wahlraum** des Wahlkreises 36 Mettmann I oder durch **Briefwahl** wählen wollen, ist der **Wahlscheinantrag auszufüllen**.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie gemäß § 3 Abs. 4 Landeswahlgesetz nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden (18. April 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (23. April 2010) versäumt haben,
- b) wenn sie gemäß § 3 Abs. 4 Landeswahlgesetz ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Mai 2010, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich oder schriftlich beantragt werden. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag **vor** der Wahl, 8. Mai 2010, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für Andere stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

6. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

An Andere als die Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 36 Mettmann I
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadt Monheim am Rhein, an die der Wahlbrief zu senden ist, die Wahlscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Monheim am Rhein, den 31. März 2010

gez.  
Zimmermann

**Wahlbekanntmachung**

1. Am 9. Mai 2010 findet die

**Landtagswahl 2010 in Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein gehört zum Wahlkreis 36 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 5. April bis 18. April 2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. April 2010 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin und vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Monheim, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlbüro, Rathaus, Rheinischer Saal (Raum 184) abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 31. März 2010

gez.  
Zimmermann



## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 19.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

1.829.978 EURO

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.231.978 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

1.831.978 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.084.155 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0 EURO

festgesetzt.

## Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Jahrgang: 2010

Nr. 8

Ausgabetag: 01.04.2010

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EURO

Kredite können in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

400.000 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

102.250 EURO

25 % des Höchstbetrages können in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

## Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

**Jahrgang: 2010**

**Nr. 8**

**Ausgabetag: 01.04.2010**

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 2.318.978 Euro  
wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der z.Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende  
Umlage wie folgt festgesetzt:

### Umlage Ergebnisplan

von insgesamt 1.824.247 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit 912.124 Euro

    auf 400,12 Euro  
    je Schüler

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit 912.124 Euro

    auf 0,004610502  
    der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur  
    Landschaftsverbandsumlage für 2010

### Umlage Finanzplan

von insgesamt 0 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit 0 Euro

    auf 0,00 Euro  
    je Schüler

## Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

**Jahrgang: 2010**

**Nr. 8**

**Ausgabetag: 01.04.2010**

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit

0 Euro

auf

0

der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur  
Landschaftsverbandsumlage für 2010

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 19.01.2010

gez.  
Der Verbandsvorsteher  
Buchhorn

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.02.2010 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 22.03.2010

gez.  
Kosmala  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

**Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 7. Februar 2010 gemäß § 19 der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 4. Dezember 2009“ auf Grundlage des § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein kann gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 des KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet dabei nicht statt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 4. Dezember 2009“ in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung.

Monheim am Rhein, den 24. März 2010

Stadt Monheim am Rhein  
Der Bürgermeister

gez.  
Zimmermann

**Satzung vom 24.03.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)
- §§ 4, 16, 35a des Gewerbesteuergesetzes 1999 (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGB1. I S. 4167)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGB1. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf: **380 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: **435 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer auf: **435 v. H.**

**§ 3  
Geltungszeitraum**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 24.03.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.03.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**Satzung zur 1. Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen :**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**I.  
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern, Kindergräbern, anonymen Urnengräbern, Urnenrasengräbern sowie die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengräbern und Urnenkammern in Kolumbarien:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Reihengrab   | 1.250 EUR |
| 2. Einzelwahlgrab/Tiefengrab  | 1.500 EUR |
| Beim Erwerb von mehrstelligen Wahlgräbern vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.  |           |
| 3. Kindergrab   | 225 EUR   |
| 4. Urnenwahlgrab  | 1.040 EUR |
| 5. Anonymes Urnengrab   | 1.090 EUR |
| 6. 3-stellige Urnenkammer im Kolumbarium  | 1.090 EUR |
| Für die untere Reihe verringert sich die Gebühr um 100 €, für die obere Reihe erhöht sich die Gebühr um 100 €.  |           |
| 7. 4-stellige Urnenkammer im Kolumbarium  | 1.110 EUR |
| Für die untere Reihe verringert sich die Gebühr um 100 €, für die obere Reihe erhöht sich die Gebühr um 100 €.  |           |
| 8. Für Gräber gemäß I., Ziffern 2., 4., 5., 6. und 7. sind für Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist die Restnutzungszeit übersteigt (Nachkauf) sowie für Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter I, Ziffer 2. aufgeführten Gebühr zu zahlen sowie für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter I. Ziffer 4., 5., 6., und 7. aufgeführten Gebühr zu zahlen. |           |

**II.**

**Bestattungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Erdbestattung in einem Reihengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)              | 550 EUR |
| 2. Erdbestattung in einem Wahlgrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)                | 550 EUR |
| 3. Erdbestattung in einem Tiefengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)              | 680 EUR |
| 4. Beisetzen von Urnen in Urnenwahlgräbern<br>(Ausheben, Verfüllen des Urnengrabes, Transport der Kränze)       | 50 EUR  |
| 5. Beisetzen von Urnen in einem Urnenrasengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes)                          | 50 EUR  |
| 6. Beisetzen von Urnen im Kolumbarium<br>(für die Beisetzung der Urne)  | 50 EUR  |
| 7. Erdbestattung in einem Kindergrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)              | 330 EUR |
| 8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem<br>Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 50 EUR  |

**III.**

**Besondere Gebühren**

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 90 EUR |
|-----------------------------------|--------|

**IV.**

**Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren**

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 1. Ausgrabungen        |         |
| a) von Särgen          | 311 EUR |
| b) von Urnen           | 124 EUR |
| 2. Umbettung von Urnen | 75 EUR  |

**V.**

**Sonstige Gebühren**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen<br>je angefangene halbe Stunde                     | 17 EUR |
| 2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht<br>je angefangene halbe Stunde | 17 EUR |
| 3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes   |        |

je angefangene halbe Stunde

17 EUR

**§ 2  
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 31.03.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister